

Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagsspezifischen Angeboten

RdErl. d. MK v. 21.03.2012 – 14 - 03 211/27 (61)

– VORIS 22410 –

- Bezug:**
- a) RdErl. d. MK v. 03.06.2010 (SVBl. 2010 S. 279) – VORIS 22410 –
 - b) RdErl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl. 2008 S. 7) – VORIS 22410 –
 - c) RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.07.2011 (Nds. MBl. 2011 S. 529;
SVBl. 2011 S. 309) – VORIS 20400 –

1. Einleitung

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Partner und Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Kosten werden in diesem Falle aus einem Budget getragen, das den Schulen gemäß den Regelungen des Bezugserlasses zu b zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern und
- Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von Arbeitsverträgen oder freien Dienstleistungsverträgen.

Im Einzelnen werden dazu die folgenden Hinweise gegeben und Regelungen getroffen:

2. Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages (Muster in Anlage 1) verpflichtet sich ein Kooperationspartner (Verbände, Vereine und andere juristische Personen) zur Durchführung eines ganztagspezifischen Angebots, das im Vertrag konkret zu beschreiben ist. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages oder dessen Änderung bedürfen der Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung eine pauschalierte Kostenerstattung. Die NLSchB unterstützt die Schulen bei den Vertragsverhandlungen sowie bei der Festlegung eines angemessenen Betrages für die Kostenerstattung. Die Zahlung der Kostenerstattung wird nach Rechnungslegung des Kooperationspartners durch die NLSchB veranlasst.

Bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote im Wege der Kooperation mit außerschulischen Partnern ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, so sollen entsprechende Angebote vorrangig in Kooperation mit den jeweiligen örtlichen Partnern durchgeführt werden.

3. Einsatz außerschulischer Fachkräfte für ganztagspezifische Angebote

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeit, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im Rahmen von Arbeitsverträgen oder freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und in ihrem Ganztagsbereich tätig werden zu lassen. Die erforderlichen Befugnisse haben die Schulen aufgrund der Bezugserlasse zu b und c.

3.1 Arbeitsverträge

Arbeitsverträge mit außerschulischen Fachkräften sind nach den geltenden Bestimmungen für Beschäftigte des Landes zu schließen. Vor der Einstellung fertigt die Schule eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten und legt diese der NLSchB zur Bewertung vor. Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist zudem nur mit der Zustimmung der NLSchB zulässig. Arbeitsverträge mit Personen, die sich bereits im Schuldienst des Landes befinden, sind unzulässig; hiervon ausgenommen sind arbeitsvertragliche Änderungen bei vorhandenen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Hinblick auf das Ruhen des Schulbetriebes in den Ferien ist es grundsätzlich ausgeschlossen, die Beschäftigung dieser Bediensteten in diesem Zeitraum sicherzustellen, weshalb die durch die diesbezügliche Freistellung von der Arbeitsleistung gewährten Schulfertage (Schulfertienüberhang), die über den individuellen Erholungsurlaubsanspruch und gegebenenfalls den zu gewährenden Zusatzurlaub hinausgehen, während der Zeiten mit Ganztagsbetrieb durch eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit auszugleichen sind. Die NLSchB unterstützt die Schulen bei der Festlegung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz ist bei der Einstellung von Beschäftigten die Zustimmung des Personalrates einzuholen. Die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls auch die Schwerbehindertenvertretung sind zu

beteiligen.

3.2 Freie Dienstleistungsverträge

Freie Dienstleistungsverträge (Muster in Anlage 2) – auch Honorarverträge genannt – können nur für außerunterrichtliche ganztagspezifische Angebote abgeschlossen werden, die einmalig oder zeitlich begrenzt sind. Ein solcher Vertrag kann abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner einerseits die Tätigkeit weisungsfrei ausführt, andererseits aber ein gewisses unternehmerisches Risiko (bspw. für ausgefallene Stunden) zu tragen hat. Der Gegenstand der Tätigkeit ist konkret im Vertrag anzugeben, darüber hinaus besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers. Bei einem solchen Vertragsverhältnis wird nur die reine Tätigkeit geschuldet und es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben in der Schule. Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die NLSchB zulässig.

Den Vertragspartnerinnen und –partnern werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt den Vertragspartnerinnen und -partnern, dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen ihrer Krankenversicherung und ihrer Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallschutz.

Hinsichtlich des Honorars für diese Tätigkeiten ist grundsätzlich eine freie Vereinbarung im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents möglich. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, wie sie sich aus der Landeshaushaltsordnung ergeben. Das für die Tätigkeit geschuldete Honorar wird durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung überwiesen.

4. Regelmäßige Hinweise der NLSchB

Die NLSchB ergänzt die Regelungen dieses Runderlasses durch regelmäßig zu aktualisierende „Hinweise zur Vertragsgestaltung bei ganztagspezifischen Angeboten“, die auf der Homepage der NLSchB allen Schulen zugänglich gemacht werden und zu beachten sind.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

Anlage 1 Kooperationsvertrag

Anlage 2 Freier Dienstleistungsvertrag